

2. Ä n d e r u n g s s a t z u n g
zur Satzung der Gemeinde Velgast
über die Erhebung von Gebühren
zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes
„Barthe/Küste“

Der § 3 Absatz 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Barthe/Küste“ vom 03.11.2003 geändert durch die 1. Änderungssatzung der Satzung **über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeitrages des Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“ vom 24.11.2004** erhält folgenden Wortlaut:

§ 3
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(5) Als Zuschlag zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 werden die angefangenen 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Groß Kordshagen jährlich erhoben.

Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2004	Zeitraum ab 01.01.2005
7,98 €/ha	8,52 €/ha

Als **einmaliger Zuschlag** zur Gebühr nach den Absätzen 3 und 4 werden die angefangenen 1,0 ha Fläche in dem in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Vorteilsgebiet des Schöpfwerkes Groß Kordshagen ein Werterhaltungsbeitrag in Höhe von 47,32 € im Jahr 2004 erhoben.

Diese 2. Änderungssatzung zur Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2004 in Kraft.

Velgast, 03.11.2005

-Siegelabdruck-

Gez. Griwahn
Unterschrift des Bürgermeisters

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 Kartenmäßige Darstellung des Schöpfwerksgebietes Groß Kordshagen

Anlage2 Kalkulation zu § 3 der vorstehenden Satzung

Die Anlage der Satzung ist in der Originalsatzung enthalten und kann unter sawallisch@amt-franzburg-richtenbergr.de angefordert werden.